



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9		Freyung, 09.07.2012	42. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite	
02.07.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	26	
02.07.2012	Bekanntmachung der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.12.2011	27	
29.06.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	27	
05.07.2012	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	28	

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2012
des Zweckverbandes Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.933.650 € und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.453.660 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 575.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist § 14 a der Verbandssatzung n.F.

Landkreis Freyung-Grafenau: 150.000 €
Gemeinde Philippsreut: 50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 15.06.2012 die Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut im Landratsamt Zimmer Nr.105 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

94078 Freyung, 02.07.2012
Zweckverband

Lankl

Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Einwohnerzahlen
des Landkreises Freyung-Grafenau
zum 31. Dezember 2011**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit Stichtag 31. Dezember 2011 bekannt gegeben.

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	967
09 272 118	Freyung, Stadt	6 973
09 272 119	Fürsteneck	938
09 272 120	Grafenau, Stadt	8 431
09 272 121	Grainet	2 428

09 272 122	Haidmühle	1 388
09 272 126	Hinterschmiding	2 539
09 272 127	Hohenau	3 353
09 272 128	Innernzell	1 603
09 272 129	Jandelsbrunn	3 284
09 272 134	Mauth	2 398
09 272 136	Neureichenau	4 396
09 272 146	Neuschönau	2 327
09 272 138	Perlesreut, Markt	2 903
09 272 139	Philippsreut	711
09 272 140	Ringelai	2 046
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4 475
09 272 142	Saldenburg	1 918
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	3 014
09 272 145	Schöfweg	1 289
09 272 147	Schönberg, Markt	3 766
09 272 149	Spiegelau	3 954
09 272 150	Thurmansbang	2 390
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 507
09 272 152	Zenting	1 171

Zusammen **79 169**

München, 27.06.2012

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
81532 München

gez.

Simone Gröll

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 29.06.2012 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-461-2011 der Firma Georg Maier e. K., Ebenfeld 4, 94169 Thurmansbang, eine Baugenehmigung zum Anbau einer Lagerhalle (Metall-Rohmaterial-Lager und Lackier-/Trockenkammer/Waschplatz sowie Schwerlast-Regal) auf den Grundstücken Flurnummer 283, 284 und 286 der Gemarkung Thurmansbang erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art.66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form die-

ser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 29.06.2012

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 05.07.2012 unter dem Aktenzeichen 31-1-BG-204-2008 der Firma Georg Maier e. K., Ebenfeld 4, 94169 Thurmansbang, die beantragte Änderung der Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgebäudes für Stahl- und Metallbau auf den Grundstücken Flurnummer 279, 281, 282, 283 und 287 der Gemarkung Thurmansbang, verfügt. Inhalt der Änderung ist die Aufhebung der Auflage Nr. 5 der Baugenehmigung, wonach während des Betriebs lärmbedeutsamer Anlagen, Maschinen und Geräte im Betriebsgebäude Fenster, Türen und Tore, die ins Freie führen, geschlossen zu halten sind, sowie die Teilaufhebung der Auflage Nr. 9, hinsichtlich der Verpflichtung, dass der Ladebetrieb grundsätzlich im Betriebsgebäude zu erfolgen hat.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung des Änderungsbescheides gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit

01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akte des Verfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 05.07.2012
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
